

Begründung

Zum Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der Zweiten gesetzesvertretenden Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz:

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 5. Juni 2020 wurde die Übergangsfrist für die Anwendung von § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) für juristische Personen des öffentlichen Rechts (d.h. auch für die Kirche(n)) bereits bis zum 31.12.2022 verlängert. Die EKM hat daraufhin durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 11.12.2020 (Beschluss Landeskirchenrat; Bestätigung Landessynode durch Beschluss vom 14.04.2021) die Optionsfrist für seine kirchlichen Körperschaften ebenfalls um diesen Zeitraum verlängert. Nun hat der Bundestag am 2. Dezember 2022 das Jahressteuergesetz 2022 beschlossen und dort aufgenommen wurde eine Regelung, wonach die Optionsfrist um weitere 2 Jahre, d.h. bis zum 31.12.2024 verlängert wird. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 dem Jahressteuergesetz zugestimmt.

Deshalb hatten nunmehr die kirchlichen Gremien erneut darüber zu entscheiden, ob für den Fall, dass Bundesrat und Bundestag entsprechend beschließen, der Optionszeitraum auch für ihre kirchlichen Körperschaften der EKM verlängert werden soll. Grundsätzlich wäre dafür wieder ein Kirchengesetz erforderlich, das wegen der Kürze der Zeit jedoch nicht mehr von der Landessynode beraten und beschlossen werden konnte. Gemäß Artikel 82 Absatz 2 KVerfEKM können Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, durch den Landeskirchenrat mit 2/3 Mehrheit als gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn die Regelung eilbedürftig und die Einberufung der Landessynode nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

Der Landeskirchenrat hat mit der anliegenden Zweiten gesetzesvertretenden Verordnung seiner Dezembersitzung beschlossen, die Optionsfrist für die kirchlichen Körperschaften der EKM ebenfalls um zwei weitere Jahre zu verlängern. Das neue Umsatzsteuerrecht tritt dann ab 1.1.2025 in Geltung.

Das macht es erforderlich für nachstehende Kirchengesetze bzw. kirchengesetzlichen Regelungen folgende Änderungen zu beschließen:

1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Abgabe der Optionserklärung für die EKM

Mit der Verordnung, die durch die Landessynode bestätigt wurde, konnte das Landeskirchenamt der EKM für alle öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften der Landeskirche die Optionserklärung nach § 2b UStG zentral gegenüber den zuständigen staatlichen Stellen erklären und erreichen, dass das neue Umsatzsteuerrecht erst ab 1.1.2021 (bzw. durch die erste Verlängerung erst ab 1.1.2023) in Wirkung tritt. In der Verordnung ist für die kirchlichen Körperschaften ein Widerrufsrecht geregelt, so dass diese mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch vorfristig § 2b UStG für sich anwenden könnten. Dieses Recht ist, wenn der Optionszeitraum nunmehr für zwei weitere Jahre, d.h. bis 31.12.2024, zentral durch das Landeskirchenamt für alle kirchlichen Körperschaften der EKM verlängert wird, auch um diesen Zeitraum zu verlängern.

2. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Mit diesem Änderungsgesetz wurde insbesondere gemäß dortigem Artikel 2 Nummer 2 dem § 8 Absatz 4 Kirchengemeindestrukturgesetz ein neuer Satz 2 angefügt:

„(4) Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes zusammengefasst. Für die Anwendung des Umsatzsteuergesetzes gelten die Kirchengemeinden weiterhin als einzelne Steuersubjekte.“

Diese Regelung ermöglicht es Kirchengemeinden, die sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammenschließen (ohne ihre eigene Rechtsperson aufzulösen) auch weiterhin von der vom Landeskirchenamt zentral abgegebenen Optionserklärung zu profitieren.

Gemäß Artikel 4 Satz 2 des Änderungsgesetzes sollte § 8 Absatz 4 Satz 2 am 1. Januar 2021 (durch erste Verlängerung am 1.1.2023) wieder außer Kraft treten. Die Regelung ist durch eine weitere Verlängerung des Optionszeitraums bis 31.12.2024 nunmehr auch um diesen Zeitraum zu verlängern.

B. Inkrafttreten

Die Verordnung musste, um ihre Wirkung entfalten zu können, bereits vor ihrer Veröffentlichung (im Januar Amtsblatt) und vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats zu einer entsprechenden Änderung im Jahressteuergesetz 2022 (geplant am 16. Dezember 2022), d.h. am 17. Dezember 2022 in Kraft treten.

Die Landessynode wird nunmehr um Zustimmung zur Verordnung gebeten.

Anlage:

**Zweite gesetzvertretende Verordnung zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften
an die Anforderungen des § 2b Umsatzsteuergesetz**

vom 9. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von 80 Absatz 1 und 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur
Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der
am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung**

§ 3 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Abgabe einer Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung vom 1. Juli 2016 (ABl. S. 138), geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 8) wird wie folgt gefasst:

„Am 1. Januar 2025 tritt diese Verordnung außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes

Artikel 4 Satz 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes und des Kirchengemeindestrukturgesetzes vom 29. April 2017 (ABl. S. 120), geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 11. Dezember (ABl. 2021, S. 8), wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 außer Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2022 in Kraft sofern die Geltung des § 27 Absatz 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz in seiner am 9. Dezember 2022 geltenden Fassung über den 31. Dezember 2022 hinaus verlängert wird.

Erfurt, den 9. Dezember 2022
(Az. 7605-01:0001)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof